



Informationen zur Versetzung in den Ruhestand

Neuregelungen ab 1. Januar 2015 (Stand 2021)

Allgemeine Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand

*(Saarländisches Beamtengesetz (SBG) §§ 43 – 54 und
Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) §§ 25 – 32)*

Die Ruhestandsversetzung des Beamten erfolgt nach dem Saarländischen Beamtengesetz (SBG) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1841 vom 12. November 2014 und zwar grundsätzlich erst nach Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit.

Der Eintritt in den Ruhestand setzt nach § 43 Abs. 5 SBG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (Gesetz vom 14. Mai 2008 – Amtsblatt S.1062) voraus, dass der Beamte mindestens eine Dienstzeit von 5 Jahren (Beamtenversorgungsgesetz § 4) abgeleistet hat. Diese Wartezeit gilt nicht, wenn der Beamte wegen eines Dienstunfalls oder infolge einer Krankheit, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. In die fünfjährige Wartezeit einzurechnen sind auch Grundwehrdienst, Zivildienst, berufsmäßiger Wehrdienst (Soldat auf Zeit), Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Lehramtsanwärter und Referendare) sowie in bestimmten geregelten Fällen auch die dem Beamtenverhältnis ohne zeitliche Unterbrechung unmittelbar vorausgegangenen Zeiten als Beamter im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 10 BeamtVG).

Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs.1. des BeamtVG nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung. In diesem Fall kann (ohne Rechtsanspruch) ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 BeamtVG

gewährt werden. Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet. Nachfolgende Ausführungen gelten nicht für Beamtinnen und Beamte mit besonderen Altersgrenzen (Polizeivollzugsdienst, Feuerwehr und Justizvollzugsdienst).

Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze (§ 43 SBG)

Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

Flankiert von Übergangsregelungen wird die **Regelaltersgrenze** von 65 Jahren für Beamtinnen und Beamte beginnend mit dem Jahrgang 1950 bis Jahrgang 1963 stufenweise bis zum Jahr 2029 auf das 67. Lebensjahr angehoben. Für alle ab dem Jahrgang 1964 gilt ab 2029 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahre + Monate
1950		
Januar - Juni	2	65 + 2
Juli - Dezember	4	65 + 4
1951	5	65 + 5
1952	6	65 + 6
1953	7	65 + 7
1954	8	65 + 8
1955	9	65 + 9
1956	10	65 + 10
1957	11	65 + 11
1958	12	66
1959	14	66 + 2
1960	16	66 + 4
1961	18	66 + 6
1962	20	66 + 8
1963	22	66 + 10

Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahren (bis zum 70. Lebensjahr) hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand gestellt werden.

Sondersituation im Lehrerbereich:

Lehrerinnen und Lehrer einer öffentlichen Schule treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Schulhalbjahr endet, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Für alle Lehrerinnen und Lehrer, die von Februar 1950 bis Dezember 1963 geboren sind, gilt die vorstehende Tabelle mit der halbjährlichen Stichtagsregelung zum Ende des Schulhalbjahres.

Auf **Antrag** kann die Lehrerin bzw. der Lehrer mit Abschlägen (0,3 v.H. je Monat) nach dem Erreichen der Altersgrenze zum Schulhalbjahr bzw. zum Schuljahresende in den Ruhestand treten. Die bisherige Kann-Vorschrift wurde um eine Soll-Vorschrift ergänzt.

Februar	2	60 + 2
März	3	60 + 3
April	4	60 + 4
April	4	60 + 4
Mai	5	60 + 5
Juni	6	60 + 6
Juli	7	60 + 7
August	8	60 + 8
Sept. - Dezember	9	60 + 9
1956	10	60 + 10
1957	11	60 + 11
1958	12	61
1959	14	61 + 2
1960	16	61 + 4
1961	18	61 + 6
1962	20	61 + 8
1963	22	61 + 10

Ruhestand auf Antrag (§ 44 SBG) Übergangsregelungen (§ 69f BeamtVG)

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Neugestaltung der Versorgungsabschlüsse wurden im Wesentlichen die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung im saarländischen Versorgungsrecht nachgezeichnet. Unter Beibehaltung der bisherigen **Antragsaltersgrenze von 63 Jahren** steigt systemkonform infolge der Anhebung der Regelaltersgrenze der maximale Versorgungsabschlag auf 14,4 v.H. (BeamtVG ÜL Saarland § 14 Abs. 3).

Für **schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte** mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % im Sinne § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) verbleibt es trotz einer Anhebung der Altersgrenze von 60 auf **62 Jahren** entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze bei einem maximalen Versorgungsabschlag von 10,8 v.H. (3 x 3,6 v.H.). Abschlagsfreier Eintritt in den Ruhestand ab 65. Lebensjahr. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben (SBG § 44 (3)):

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahre + Monate
1955		
Januar	1	60 + 1

Übergangsregelungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, gilt die abschlagsfreie Altersgrenze von 63 Jahren. Für nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1964 Geborene gilt als abschlagsfreie Altersgrenze folgendes Lebensalter (BeamtVG § 69f (1)):

Geburtsdatum bis	Lebensalter Jahr	Lebensalter Monat
31. Januar 1955	63	1
28. Februar 1955	63	2
31. März 1955	63	3
30. April 1955	63	4
31. Mai 1955	63	5
30. Juni 1955	63	6
31. Juli 1955	63	7
31. August 1955	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit (§§ 45 ff. und Übergangsregelungen § 69f BeamtVG)

Für Beamtinnen und Beamte, die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, wird die Grenze für den abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand von 63 auf 65 Jahre angehoben; max. Abschlag 10,8 v.H.

Keine Abschlage

- 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 ruhegehaltsfahige Dienstjahre*.
- 63. Lebensjahr vollendet, dienstunfahig und mindestens 40 ruhegehaltsfahige Dienstjahre*. Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 wegen Dienstunfahigkeit in den Ruhestand versetzt werden, konnen bereits bei mindestens 35 ruhegehaltsfahigen Dienstjahren* abschlagsfrei in den Ruhestand treten.

* (Zeiten   6, 8-10 BeamtVG)

Dabei werden Zeiten einer Teilzeitbeschaftigung bei der Berechnung der ruhegehaltsfahigen Zeiten in vollem Umfang bercksichtigt ( 14 (3) BeamtVG).

Fr Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 wegen Dienstunfahigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt als abschlagsfreie Altersgrenze folgendes Lebensalter ( 69f (3) BeamtVG):

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter Jahr	Lebensalter Monat
1. Januar 2015	63	0
1. Februar 2015	63	1
1. Marz 2015	63	2
1. April 2015	63	3
1. Mai 2015	63	4
1. Juni 2015	63	5
1. Juli 2015	63	6
1. August 2015	63	7
1. September 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

Nach  47 SBG beginnt der Ruhestand (bei Dienstunfahigkeit) mit dem Ende des Monats, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand (durch Ruhestandsverfugung) mitgeteilt wird.

Als dienstunfahig kann der Beamte angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate

wieder voll dienstfahig wird. Eine amtsartzliche Untersuchung wird in der Regel durchgefurt ( 45 SBG).

Kommt die Beamtin bzw. der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten artzlich untersuchen (SBG  50) zu lassen, nicht nach, so kann sie/er so behandelt werden, als ob eine Dienstunfahigkeit vorlage (SBG  45 Abs. 4).

Besonderheit gem.  45 Abs. 3 SBG: Vor der Versetzung des Beamten in den Ruhestand ist zu prufen, ob eine andere Verwendung ( 26 Beamtenstatusgesetz Absatze 2 und 3) moglich ist oder die Voraussetzung fur die begrenzte Dienstfahigkeit ( 27 Beamtenstatusgesetz) vorliegen.

Begrenzte Dienstfahigkeit (SBG  48 i.V.m.  27 BeamtStG)

Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfahigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin/der Beamte unter Beibehaltung des bertragenen Amtes die Dienstpflichten noch wahrend mindestens der Halfte der regelmaigen Arbeitszeit erfullen kann (begrenzte Dienstfahigkeit). Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfahigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin/des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tatigkeit moglich.

Besoldung bei begrenzter Dienstfahigkeit  72a Bundesbesoldungsgesetz-L Saarland

Bei begrenzter Dienstfahigkeit ( 27 des Beamtenstatusgesetzes) erhalt der Beamte Dienstbezuge entsprechend  6 Absatz 1 Besoldungsgesetz. Begrenzt Dienstfahige erhalten zusatzlich zu den Dienstbezugen einen nicht ruhegehaltfahigen Zuschlag. Der Zuschlag betragt 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den gekurzten Dienstbezugen und den Dienstbezugen, die bei einer Vollzeitbeschaftigung zustunden.

Wird die Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitbeschaftigung zusatzlich reduziert, verringert sich der Zuschlag entsprechend dem Verhaltnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfahigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit – Reaktivierung (§ 49 SBG i.V.m. § 29 BeamtStG)

Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, haben die Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen. Die oberste Dienstbehörde soll in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit überprüfen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls kommt eine regelmäßige Überpflügung nicht in Betracht.

Beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit - Feststellung erfolgt durch amtsärztliche Untersuchung - und vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand eine Reaktivierung, so ist diesem Antrag zu entsprechen, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Ruhestandsversetzung eines Beamten auf Probe (§ 46 SBG i.V.m. § 28 BeamtStG)

Beamtinnen und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung ihres Dienstes dienstunfähig geworden sind.

Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Beginn des Ruhestandes (§ 47 SBG und § 30 BeamtStG)

Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beginnt der Ruhestand mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt wird.

Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

Anspruch auf Ruhegehalt Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

Die Ruhestandsbeamtin bzw. der Ruhestandsbeamte erhält auf Lebenszeit Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Der Grundsatz der amtsangemessenen Versorgung aus dem letzten Amt wird aber dadurch eingeschränkt, dass der Beamte diese Dienstbezüge mindestens zwei Jahre erhalten haben muss (BeamtVG § 5 Abs. 3 u. 4). Dies gilt nicht, wenn die Beamtin bzw. der Beamte vor Ablauf der Zweijahresfrist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

dbb – Nähe ist unsere Stärke!

www.dbb.de

www.dbb-saar.de

Herausgeber:

dbb beamtenbund und tarifunion saar
Hohenzollernstraße41, 66117 Saarbrücken
Tel. 0681/ 51708, Fax 0681/ 581817
Mail: post@dbb-saar.de/
Internet: www.dbb-saar.de

Info_Ruhestandsregelungen2021